



Checkliste (benötigte Unterlagen)

für die Zulassung eines Export-Fahrzeuges mit einem Ausfuhrkennzeichen:

- Bei Privatpersonen:
 - Personalausweis mit neuer Anschrift oder Reisepass/Aufenthaltstitel mit aktueller Meldebescheinigung
- Bei Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts:
 - Aktuelle Gewerbeanmeldung und Personalausweis oder Reisepass der/des Vertretungsberechtigten bzw. aller Gesellschafter:innen mit Vollmacht und Erklärung
- Bei juristischen Personen und Personengesellschaften:
 - Aktuelle Gewerbeanmeldung und aktueller Handelsregisterauszug / Genossenschaftsregisterauszug / Vereinsregisterauszug (<https://www.handelsregister.de/>) sowie Personalausweis oder Reisepass der/des Vertretungsberechtigten. Der Registerauszug darf nicht älter als 12 Monate sein
- Vollmacht bei Erledigung durch Dritte
- Einwilligung beider Elternteile bei Minderjährigen sowie gültige Personalausweise oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung der Elternteile und vorläufige Fahrerlaubnis und/oder Schwerbehindertenausweis und Geburtsurkunde der/des Minderjährigen
- Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) oder
- bei Neufahrzeugen mit EG-Typgenehmigung eine Übereinstimmungsbescheinigung
- Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II)
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- Von der Versicherung vollständig ausgefüllte Versicherungsbestätigung (gelb)
- Ausgefülltes und von/vom Halter/in und falls abweichend auch von/vom Steuerpflichtigen unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat oder
- bei persönlichem Erscheinen der/des Steuerpflichtigen der Nachweis einer gültigen Kontoverbindung mit IBAN (Girocard)
- Girocard (EC-Karte), Mastercard oder Visa-Karte (inklusive Google-Pay / Apple Pay) für die Gebühren. Eine Bargeldzahlung ist grundsätzlich nicht möglich

Wichtig!

Für Export-Kennzeichen (Ausfuhrkennzeichen) benötigen Sie keinen Termin. Sie können die Zulassungsstelle jederzeit während der Öffnungszeiten aufsuchen und sich an den Check-in-Terminals im Eingangsbereich oder im Warteraum eine Wartenummer ziehen. Dieses gilt nicht für andere Dienstleistungen der Zulassungsstelle.

Die Vorführung des Fahrzeuges ist erforderlich. Beachten Sie unbedingt die Informationen zur Steuerpflicht beim Export von Kraftfahrzeugen.